

## **Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn**

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 24. März 2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Einrichtung eines Jugendamtes**

Für den Kreis Stormarn ist ein Jugendamt errichtet, es trägt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend, Schule und Kultur“.

### **§ 2 - Aufgaben des Jugendamtes**

Der Fachbereich Jugend, Schule und Kultur erfüllt die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG).

### **§ 3 - Gliederung des Jugendamtes**

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Kultur wahrgenommen.
2. Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Kultur ist ein Fachbereich der Kreisverwaltung.

### **§ 4 - Bildung, Amtsdauer und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

1. Auf die Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie für die Geschäftsführung finden die Bestimmungen des SGB VIII in Verbindung mit dem JuFöG sowie die Vorschriften der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises Stormarn und der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreises Stormarn Anwendung.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit und/oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen und deswegen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

### **§ 5 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - neun Mitglieder des Kreistages oder in den Kreistag wählbare Bürgerinnen und Bürger, die vom Kreistag gewählt werden,

<b>Recht des Kreises Stormarn</b> <b>Satzung Jugendamt</b>
---

- drei Mitglieder, die auf Vorschlag des Kreisjugendringes vom Kreistag gewählt werden,
  - drei Mitglieder, die auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände vom Kreistag gewählt werden.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:
- ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt,
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen oder katholischen Kirche,
  - eine Vormundschafts- oder Jugendrichterin/ein Vormundschafts- oder Jugendrichter auf Vorschlag der Landgerichtspräsidentin/des Landgerichtspräsidenten,
  - ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
- Diese Mitglieder werden ebenfalls vom Kreistag gewählt.
3. Weiter gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:
- die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Kultur
  - die/der Kinderbeauftragte des Kreises Stormarn.
4. Für die Gesamtheit ihrer Ausschussmitglieder können die Kreistagsfraktionen, der Kreisjugendring und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in benennen, die vom Kreistag gewählt werden. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied der jeweiligen Fraktion oder der zuvor genannten Organisationen verhindert ist.
5. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses werden aus den in Absatz 1, 1. Punkt, genannten Mitgliedern, die Mitglieder des Kreistages sind, vom Kreistag gewählt.
6. Wer nicht Mitglied des Kreistages ist, kann zum stimmberechtigten Mitglied nur gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in den Kreistag erfüllt.
7. Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Das Geschlecht, das bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses in der Minderheit ist, muss in der nächsten Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses die Mehrzahl erhalten. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.

### **§ 6 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dazu gehören insbesondere:
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jugendamt und das Betreuungsamt und Beschlussfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel des Kreises, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,

<b>Recht des Kreises Stormarn</b> <b>Satzung Jugendamt</b>
---

- die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe
  - Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe,
  - Jugendhilfeplanung,
  - Anhörung vor der Bestellung der Leiterin/des Leiters des Fachbereiches Jugend, Schule und Kultur,
  - Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen,
  - Mitwirkung bei der Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendhilfe, Pflegeeltern, Vormündern und Betreuerinnen/Betreuern.
2. Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

#### **§ 7 - Unterausschüsse**

1. Der Jugendhilfeausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse bilden, zu denen auch beratend andere Personen hinzugezogen werden können.
2. Für die Unterausschüsse gilt § 4. Unterausschüsse können keine abschließenden Entscheidungen treffen.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn vom 01.07.2003 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 01. April 2006

Klaus Plöger  
Landrat